

Inhalt

Titel	Absatz	Seite
Grundlagen	1.	2
Finanzpolitische Grundsätze	2.	2
Grundsätzliches zu den finanziellen Beiträgen des SMV	3.	3
Beiträge an Modellflugvereine und Regionalverbände	4.	3
Beiträge an Fachkommissionen	5.	5
Beiträge an Nationalmannschaften und Teilnehmer World Air Games	6.	5
Spesenentschädigung für Funktionäre	7.	7

Verwendete Abkürzungen	
AeCS	Aero-Club der Schweiz
AG	Arbeitsgruppe(n)
CIAM	Commission internationale d'aéromodélisme
FAI	Fédération Aéronautique Internationale
FAKO	Fachkommission(en)
MV	Modellflugverein(e)
NM	Nationalmannschaft(en)
SMV	Schweizerischer Modellflugverband
PK	Präsidentenkonferenz
DV	Delegiertenversammlung
WM	Weltmeisterschaft(en)
EM	Europameisterschaft(en)

1. Grundlagen

Grundlagen dieses Reglements sind die Statuten des SMV / AeCS und das Organisationsreglement. Das Finanzreglement wird von der Delegiertenversammlung DV des SMV erlassen. Nur diese kann Änderungen beschliessen, z.B. auf Antrag des Vorstandes, der Regionalverbänden, der Fachkommissionen und anderen.

2. Finanzpolitische Grundsätze

2.1 Einnahmen

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Dienstleistungen und Veranstaltungen
- c) Zuwendungen Dritter und Sponsoring
- d) Zinserträge

2.2 Ausgaben

Der SMV verwendet die ihm zufließenden Mittel zur Förderung des Modellfluges. Er unterstützt beispielsweise Projekte und Aktivitäten von Modellflugvereinen, Fachkommissionen, Regionalverbänden und Einzelpersonen. Die Auszahlungen im Rahmen des Budgets erfolgen direkt durch den Kassier mit Visum des Präsidenten. Besondere Anträge werden vom Vorstand des SMV beurteilt. Der SMV kann von Antragstellern einen Leistungsausweis verlangen.

Allfällige Zuschüsse aus dem Verwendungsprogramm Pro Aero verwendet der SMV gemäss den Bestimmungen der Stiftung Pro Aero.

Der SMV kanalisiert die Prämienzahlungen für die Versicherungen und Abonnementskosten der Zeitschrift MFS.

2.3 Finanz- und Rechnungswesen

Die Abschlüsse der Buchhaltung erfolgen in Form von Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, welcher einzelne Positionen erläutert. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Unterlagen des Rechnungswesens inklusive der entsprechenden Belege, sind während einer Zeitdauer von 10 Jahren aufzubewahren.

Die Anlage flüssiger Mittel erfolgt unter Beachtung der Zahlungsfähigkeit. Zulässig sind Bank- oder PC-Konten sowie Festgeldanlagen, jedoch keine Aktien, Obligationen oder andere Risikopapiere.

Die Jahresrechnung ist bis Ende Januar zu erstellen. Sie wird vor Mitte Februar von den Revisoren geprüft und den Regionen und Delegierten mit der Einladung zur DV zugestellt. Sie ist von der DV genehmigen zu lassen. Für den Jahresbericht des SMV ist bis Mitte Februar ein zusammenfassender Finanzbericht zu erstellen.

2.4 Budgetierung, Abrechnung und Auszahlung

Die Finanzplanung des SMV beinhaltet ein Budget, einen Liquiditätsplan und einen mehrjährigen Finanzplan. Diese werden mit der Jahresrechnung verschickt und der DV zur Genehmigung vorgelegt.

Die Fachkommissionen erstellen ihre Budgets für das kommende Jahr. Ihre Budgets gehen bis zum 15. Oktober an den Leiter des Ressorts Sport zur Überprüfung und Weiterleitung an den Kassier.

Der Kassier informiert bis zum 31. März des Folgejahres über die Verfügbarkeit beantragter Mittel. Bei grösserem Mittelbedarf kann mit dem Kassier eine Vorfinanzierung durch den SMV vereinbart werden.

2.5 Rückstellungen

Zum Ausgleich von grossen, unregelmässig anfallenden Aufwendungen werden Rückstellungen in Form von Fonds gemacht. Über Zuweisungen oder Entnahmen von Geldern aus diesen Fonds entscheidet der Vorstand gemäss Fondsreglement.

Es bestehen folgende Fonds:

- Fonds Aviatik
- Fonds Sicherheit
- WM / EM Fonds
- Fonds Kommunikation
- Fonds Nachwuchsförderung

3. Grundsätzliches zu den finanziellen Beiträgen des SMV

Die Anträge sind in Form einer Abrechnung über den Regionalverband oder über die Fachkommission zu stellen. Die nachfolgend aufgeführten Beträge sind grundsätzlich Maximalbeträge, Kürzungen sind möglich. Die Zuteilung erfolgt durch den Vorstand des SMV. Die an der jeweiligen Veranstaltung erwirtschafteten Erträge wie z.B. Startgelder, Gewinne aus Festwirtschaft, Sponsoring, o.ä. verbleiben beim Organisator als Entschädigung für allgemeine Auslagen und als Motivation für die Organisation solcher Veranstaltungen. Dokumentierte Anträge und Abrechnungen sind spätestens 2 Monate nach den Anlässen einzureichen.

Tritt ein Verein nach Auszahlung der Mittel, welche unter Punkt 4.3, 4.4 und 4.5 vom SMV gesprochen wurden, innert einem Jahr aus dem SMV aus, hat er dem SMV die geleisteten Beiträge zu 100% zurück zu erstatten. Mit jedem weiteren Jahr reduziert sich der zurück zu erstattende Anteil um 20%. Ausgenommen sind Jugendförderungsbeiträge.

4. Beiträge an Modellflugvereine und Regionalverbände (pro Fall und Jahr)

4.1 Förderung

- Unterstützt werden insbesondere Projekte der Junioren Sportförderung der offiziellen Wettbewerbsklassen mit CHF 300.00 pro Junior und Jahr.
- Neu eintretende Modellfluggruppen erhalten nach Eintritt in den SMV einen einmaligen Infrastrukturbeitrag von maximal CHF 2'000.00. Der SMV stellt einen jährlichen Beitrag von CHF 10'000.00 zu diesem Zweck zur Verfügung. Bei mehr als 5 Zugängen pro Jahr wird der Beitrag pro rata gekürzt. Die Auszahlung erfolgt Ende Jahr.

4.2 Sport

4.2.1 Startgelder

Die Startgelder an Schweizermeisterschaften, an Nationalmannschafts-Ausscheidungen und an interregionalen Meisterschaften betragen höchstens:

- Bei 1-tägiger Dauer: Junioren CHF 30.00 Senioren CHF 60.00
- Bei 2-tägiger Dauer: Junioren CHF 40.00 Senioren CHF 80.00

Die Gelder bleiben gem. Pkt. 3 beim Organisator.

4.2.2 Entschädigung der Wettbewerbsleiter, Punktrichter und Jury an nationalen Meisterschaften und internationalen Wettbewerben (ohne EM/WM)

An interregionalen Meisterschaften, an Schweizermeisterschaften, an Nationalmannschafts-Ausscheidungen und internationalen Wettbewerben entschädigt der Veranstalter den Wettbewerbsleiter, die Punktrichter und die Jurymitglieder wie folgt:

- Verpflegung: Einsatzdauer 1 Tag, beginnend vor 10 Uhr:
Mittagessen, pauschal, CHF 25.00.
Einsatzdauer mehr als 1 Tag:
Mittagessen, pauschal, CHF 25.00 und Abendessen, pauschal, CHF 25.00.
- Reisespesen: Bahn 2. Klasse retour (pro Person) oder Autospesen CHF 00.50 / Km (pro Auto, anteilig bei geteilten Fahrkosten).

Gelangen an internationalen Wettbewerben PR/Jurymitglieder aus dem Ausland zum Einsatz, so kann ein Beitrag bis zu CHF 200.00 an die Reisekosten ausgerichtet werden.
- Pauschale: Pauschale von CHF 25.00 pro Tag.

- Übernachtung: gemäss Beleg, maximal jedoch CHF 100.00 / Nacht
Beginnt die Veranstaltung am ersten Tag vor 10 Uhr und beträgt die Reisezeit eines PR/Jurymitgliedes mehr als 3 Stunden, dann richtet der Veranstalter eine zusätzliche Entschädigung für eine Übernachtung am Vortag aus und entschädigt den PR oder das Jurymitglied mit einer zusätzlichen Verpflegungsentschädigung von CHF 25.00

Die Entschädigungen gem. 4.2.2. sind Minimalansätze. Sie werden dem Veranstalter vom SMV gegen Abrechnung und Beleg vollumfänglich rückvergütet. Der Veranstalter kann höhere Entschädigungen auszahlen, diese werden vom SMV nicht rückvergütet.

Die Entschädigungen können am Wettbewerb bar – oder nach Rückvergütung durch den SMV bar oder durch Überweisung mit Bank / Post ausbezahlt werden.

Die Abwicklung ist Sache der FAKO bei nationalen Wettbewerben (Schweizermeisterschaften, Nationalmannschafts-Ausscheidungen, internationalen Wettbewerben (ohne EM/WM)) bzw. des Veranstalters bei Interregionalen Wettbewerben.

Zusätzliche Kosten für Zeitnehmer und Helfer an nationalen und internationalen Meisterschaften können bei der Abrechnung geltend gemacht werden. Über die Rückvergütung wird fallweise durch den Kassier und Leiter Ressort Sport entschieden.

4.2.3 Rückvergütung der Kosten für Wettbewerbsleiter, Punktrichter und Jury

Der SMV erstattet dem Veranstalter die Kosten für den Wettbewerbsleiter, die Punktrichter und die Jurymitglieder an folgenden Wettbewerben in der Schweiz und in Liechtenstein:

- Interregionale Wettbewerbe
- Schweizermeisterschaften
- Nationalmannschafts-Ausscheidungen
- Internationale Wettbewerbe (ohne EM/WM)

Erstattet werden die an den Wettbewerbsleiter, an die Punktrichter und an die Jurymitglieder ausbezahlten Entschädigungen, maximal jedoch die unter 4.2.2 aufgelisteten Aufwendungen zu den beschriebenen Ansätzen.

Das Reglement für die Durchführung von Modellflugwettbewerben RDM muss eingehalten werden.

4.2.4 FAI-Gebühren für internationale Wettbewerbe

Für in der Schweiz oder in Liechtenstein durchgeführte, internationale Wettbewerbe, ohne EM/WM, übernimmt der SMV die FAI-Meldegebühr. Der Veranstalter entrichtet die Gebühr an die FAI und erhält diese vom Kassier SMV zurückerstattet. Die zu bezahlende, bzw. bezahlte FAI-Gebühr ist als Detail in der Aufstellung bzw. Liste der PR/Jurykosten aufgeführt.

4.2.5 Abwicklung

Diese erfolgen nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements für Fachkommissionen.

4.3 Fluggelände

Der SMV unterstützt Projekte ab CHF 2'000.00 zur Bewilligung, Erstellung und Erneuerung von Modellflugplätzen. Die maximale Unterstützung pro Projekt beträgt CHF 10'000.00. Landerwerb, Anschaffungen von Maschinen und Geräten und jährlich wiederkehrender Unterhalt werden nicht unterstützt.

4.4 Besondere Gesuche

Zur besonderen Förderung des Modellfluges können Modellflugvereine für durchgeführte Sicherheits- und Infrastrukturmassnahmen Unterstützung durch den SMV beantragen. Sie reichen dafür über den zuständigen Regionalverband eine Projektbeschreibung sowie ein Budget oder eine Abrechnung ein. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets über die Höhe der Unterstützung.

4.5 Gesuche für Beiträge an Rechtskosten

4.5.1 Abwicklung

Der Modellflugverein, oder stellvertretend der Regionalverband, informiert und stellt einen Antrag (mit Kostenvoranschlag) über den Rechtsfall, welcher nicht über die ordentliche Verbands-Rechtsschutzversicherung abgedeckt ist, an den SMV über den Leiter Ressort Infrastruktur und den Regionalverband.

Der Ressortleiter Infrastruktur überprüft das Gesuch und entscheidet über das weitere Vorgehen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00. Sollte der Rechtsfall diesen Betrag überschreiten, stellt der Leiter Ressort Infrastruktur einen Antrag z.H. des Vorstandes. Dieser begutachtet und entscheidet über den Antrag innerhalb einer Woche (Zirkularbeschluss).

4.5.2 Kostenbeteiligung

Der Modellflugverein übernimmt 1/3 der veranschlagten Kosten. Der SMV beteiligt sich mit maximal 2/3 an den veranschlagten Kosten, sofern der Antrag bewilligt wurde. In bestimmten Fällen (Gesamtinteresse SMV, Vorstandsentscheid) kann der Beitrag voll übernommen werden.

4.6 Beiträge für Teilnahme an Werbeveranstaltungen

Beispiel:

Präsenz und aktive Information Modellflug an Ausstellungen aller Art

Vorfürhungen und aktive Information Modellflug Veranstaltungen aller Art

Der SMV vergütet die Helfer gemäss den gültigen Spesensätzen des SMV.

5. Beiträge an Fachkommissionen

5.1 Verwaltungsspesen

Der SMV entschädigt seine Fachkommissionen mit einem Pauschalbetrag für den administrativen Teil ihrer Funktion.

CHF 500.00 pro Jahr

Der SMV vergütet den FAKOs zu Gunsten ihrer nicht von den Regionen delegierten Mitglieder eine Pauschale von CHF 25.00 pro Sitzung, sowie die Fahrspesen nach SMV-Ansatz. Die Verrechnung gemäss Präsenzliste erfolgt durch den Präsidenten der FAKO an den Kassier SMV.

Der SMV empfiehlt den Regionen, den in die FAKOs delegierten Regionalvertreter eine Pauschale von CHF 25.00 pro Sitzung sowie die Fahrspesen nach SMV-Ansatz zu vergüten.

Verwaltungspauschalen, Reisekosten und Sitzungsgelder der FAKO-Mitglieder (ohne Regionalvertreter) für das laufende Jahr werden durch den Präsidenten der Fachkommission bis zum 30. November an den Kassier SMV verrechnet. Der Kassier erstattet diese Kosten bis zum 31. Dezember an die FAKO zurück. Die Verrechnung der Kosten der Regionalvertreter erfolgt, bis zum 30. November, durch die Regionalvertreter an die Regionen.

5.2 Beiträge an Förderungsmassnahmen (maximal)

An Werbeveranstaltungen der FAKO	CHF 500.00
An Nachwuchsförderung der FAKO	CHF 1'000.00
An die technische Ausbildung von Modellfliegern der Sparte	CHF 500.00
An die technische Ausbildung von Punktrichtern und Wettbewerbsleitern pro Sparte	CHF 1'500.00

5.3 Besondere Gesuche

Zur Förderung des Modellfluges können Fachkommissionen Unterstützung durch den SMV beantragen. Sie reichen dafür eine Projektbeschreibung, ein Budget und einen Antrag bis am 15.10. des Vorjahres ein. Von den Fachkommissionen für das laufende Jahr nicht budgetierte Projekte werden erst im Folgejahr geprüft.

6. Beiträge an Nationalmannschaften und Teilnehmer World Air Games

6.1 Startgeld und Reisekosten

Eine Nationalmannschaft besteht aus denjenigen Mitgliedern, welche gleichzeitig an einer Welt- oder Europameisterschaft einer FAI-Sparte (F1, F2, F3, F4, F5, usw.) am gleichen Ort teilnehmen.

Ein WAG-Teilnehmer ist ein vom Veranstalter der internationalen FAI World Air Games selektierter und zur Teilnahme eingeladenen Modellflieger.

Der SMV leistet Beiträge an Nationalmannschaften und Teilnehmer von World Air Games WAG, welche im Abstand von nicht weniger als 1 Jahr an Welt- oder Europameisterschaften der FAI oder an WAGs teilnehmen. Entschädigungsberechtigt sind Konkurrenten, Helfer, Mannschaftsleiter und Mannschaftsleiter Assistent (wo nach FAI zulässig) für die Kategorien nach dem Sporting Code der FAI/CIAM.

Der SMV leistet Beiträge an Nationalmannschaften nationaler Modellflug Sparten (z.B. Jet) gem. RRM Absatz 14, die an einer Europa- oder an einer Weltmeisterschaft oder einem gleichwertigen Wettbewerb teilnehmen. Die Entschädigungen richten sich nach den Beiträgen der FAI-Sparten. Pro Sparte werden maximal zwei Modellkategorien (z.B. Jet 15.0kg und 20.0kg) unterstützt. Die Unterstützung kann nur alle zwei Jahre beantragt werden.

Die maximalen Beiträge sind:

An die Kosten des Startgeldes:

Der tatsächlich bezahlte Betrag, maximal jedoch CHF 700.00 pro Person. Sollte das vom Veranstalter erhobene Startgeld nicht nur die Teilnahme, sondern auch Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise abdecken, so übernimmt der SMV lediglich die separat auszuweisende Differenz.

An die Reisekosten:	Europa Mittelmeer	Nordamerika Afrika	Südamerika Asien / Australien
Konkurrent (gemäss FAI / IJMC)	CHF 300.00	CHF 450.00	CHF 650.00
Helfer / Helferin	CHF 300.00	CHF 450.00	CHF 650.00
Mannschaftsleiter / Mannschaftsleiterin	CHF 300.00	CHF 450.00	CHF 650.00
Mannschaftsleiter Assistent / Assistentin	CHF 300.00	CHF 450.00	CHF 650.00

Bei unklaren Situationen bezüglich Zulassung eines Mannschaftsleiter-Assistenten / einer -Assistentin entscheidet der Leiter Ressort Sport im Einzelfall im Rahmen des Anmeldeprozesses.

6.2 Mannschaftsleitung

Der Mannschaftsleitung an WM und EM wird folgende pauschale Entschädigung zugesprochen:

→ Dem Mannschaftsleiter / der Mannschaftsleiterin	CHF 1'000.00
→ Dem Mannschaftsleiter Assistenten / der Mannschaftsleiter Assistentin	CHF 700.00
→ Piloten mit zusätzlicher Funktion als Mannschaftsleiter	CHF 500.00

6.3 Helfer

Die Anzahl der Helfer / der Helferinnen pro Teilnehmer ist, gemäss folgender Tabelle, beschränkt

Kategorie	Anzahl	Kategorie	Anzahl	Kategorie	Anzahl	Kategorie	Anzahl
F1A	0	F2A	0	F3A	1	F4C	1
F1B	0	F2B	0	F3B	1	F5B	1
F1C	0	F2C	0	F3C	1	F5D	1
F1D	0	F2D	0	F3D	1	F5J	1
F1E	0			F3F	1	S8	1
F1P	0			F3J	1		
				F3K	1		
				F3N	1		
				F3P	1		
				IJMC Jet	1		

Helfer gemäss 6.3 müssen nicht Mitglied des SMV/AeCS sein.

6.4 Trainingsbeiträge

Elitetrainings werden mit CHF 200.00 als Basisbeitrag und CHF 50.00 pro Pilot bis zu einem maximalen Betrag von CHF 500.00 pro Anlass und Sparte unterstützt. Trainieren mehrere Sparten am gleichen Anlass zusammen wird der Basisbeitrag einmal ausbezahlt. Pro Sparte können maximal sechs Piloten geltend gemacht werden. Fliegen mehrere Piloten in verschiedenen Sparten am gleichen Trainingsanlass, kann der Pilot nur einmal geltend gemacht werden. Pro Jahr werden bis zu drei Trainings einer Sparte finanziert. Die Abrechnung erfolgt über das Ressort Sport des SMV.

6.5 Erfolgsprämien

Der SMV richtet an Teilnehmer von Europa- und Weltmeisterschaften folgende Erfolgsprämien aus:

Europameisterschaften		Weltmeisterschaften	
Einzel, 1. Rang	CHF 500.00	Einzel, 1. Rang	CHF 1'000.00
Einzel, 2. Rang	CHF 300.00	Einzel, 2. Rang	CHF 500.00
Einzel, 3. Rang	CHF 200.00	Einzel, 3. Rang	CHF 300.00
Mannschaft 1. Rang	CHF 500.00	Mannschaft 1. Rang	CHF 1'000.00

6.6 Finanzielle Abwicklung

Die Abrechnungen erfolgen über die Fachkommissionen / Sportressort an den Kassier des SMV. Kann ein Konkurrent aus unverschuldeten Gründen nicht an der Meisterschaft teilnehmen, dann wird ihm das bereits persönlich einbezahlte Startgeld von SMV zurückvergütet, falls dieser Betrag nicht von der Versicherung übernommen wird.

7. Spesenentschädigung für Funktionäre

7.1 Funktionäre des SMV

Der SMV entschädigt seine Funktionäre für ihre administrativen Aufwendungen pauschal und pro Jahr wie folgt:

- Präsident, CHF 8'000.00 pro Jahr (Brutto)
- Ressortleiter CHF 4'000.00 pro Jahr (Brutto)
- Subressortleiter und FAKO-Präsidenten CHF 200.00 pro Jahr

Für die vom SMV delegierten, bzw. eingesetzten Funktionären wie Delegierte Vorstand AeCS, Delegierte von Sportkommissionen, den Vorstand SMV, Arbeitsgruppen SMV und Fachkommissionen, sowie Leiter, nicht aber Teilnehmer, von SMV-Veranstaltungen wie z.B. Punktrichterkurse, NM-Trainings, gilt die folgende Spesenregelung:

- Verpflegung Nachmittags- und Abendsitzungen: keine Verpflegungsentschädigung.
Einsatzdauer 1 Tag, beginnend vor 10 Uhr:
Mittagessen, pauschal, CHF 25.00.
Einsatzdauer mehr als 1 Tag:
Mittagessen, pauschal, CHF 25.00 und Abendessen, pauschal, CHF 25.00.
- Reisespesen Bahn 2. Kl. retour (pro Person) oder Autospesen CHF 00.50 / Km (pro Auto, Anteilig bei geteilten Fahrkosten).
Dienstfahrten von SMV-Funktionären in Ausübung ihres Amtes, zum Beispiel, aber nicht ausschliesslich, für die Teilnahme an Sitzungen und/oder Veranstaltungen sind entschädigungsberechtigt.
- Sitzungspauschale Der SMV vergütet den Funktionären eine Pauschale von CHF 25.00 pro Sitzung. Davon ausgenommen ist der Vorstand des SMV.
- Übernachtung gemäss Beleg, maximal CHF 100.00 / Nacht.

Die Auszahlung erfolgt durch den Kassier SMV aufgrund einer jährlichen Spesenabrechnung.

Für offizielle CIAM-Delegierten des AeCS und für Mitglieder in CIAM-Unterkommissionen (Subcommittee) gilt die folgende Spesenregelung:

- Verpflegung CHF 25.00 pro Hauptmahlzeit.

- Reisespesen Bahn 2. Kl. retour (pro Person) oder Autospesen CHF 00.50 / km (pro Auto, Anteilig bei geteilten Fahrkosten).
- Übernachtung gemäss Beleg, maximal CHF 100.00 / Nacht.

Die Verrechnung erfolgt durch den Delegierten oder das Mitglied im Subcommittee an den Kassier SMV.

7.2 Arbeitsgruppen des SMV

Der SMV vergütet dem einzelnen Mitglied der Arbeitsgruppe eine Pauschale von CHF 25.00 pro Sitzung, sowie die Verpflegungs- und Fahrspesen nach den gültigen SMV-Sätzen.

Die Verrechnung gemäss Präsenzliste erfolgt durch den Präsidenten der Arbeitsgruppe an den Kassier SMV.

Index	
05.03.05	Neufassung. Genehmigt von der SPK in Cham am 05.03.2005
01.01.06	Anpassungen. Genehmigt vom Vorstand SMV am 15.11.2005
01.01.07	Anpassungen. Genehmigt vom Vorstand SMV am 14.12.2006
01.01.08	Erweiterung PR int. Wettbewerbe. Genehmigt vom Vorstand SMV am 13.12.2007
01.01.09	Erweiterung Rechtskosten/Kostenbeteiligung, Anpassungen Spesen. Genehmigt vom Vorstand SMV am 13.11.2008
01.01.10	Anpassungen. Genehmigt vom Vorstand SMV am 12.11.2009
01.01.11	Anpassungen. Genehmigt vom Vorstand SMV am 09.12.2010
01.01.12	Anpassungen Beiträge. Genehmigt vom Vorstand SMV am 08.12.2011
01.01.15	Anpassungen. Genehmigt vom Vorstand SMV am 11.12.2014
05.05.15	Anpassung WAG. Genehmigt vom Vorstand SMV am 05.05.2015
31.01.16	Aktualisierung RS. Genehmigt vom Vorstand SMV am 09.02.2016
01.04.17	Aktualisierung. Genehmigt von der DV des SMV am 01.04.2017
07.04.18	Aktualisierung gemäss Beschlüssen der DV des SMV vom 07.04.2018
30.03.19	Aktualisierung: Anpassungen gemäss Beschlüssen DV18. Genehmigt von der DV des SMV am 30.03.2019
29.02.20	Anpassungen Beiträge NM nationaler Sparte. Genehmigt von der DV des SMV am 29.02.2020
20.03.21	Anpassungen Entschädigungsauszahlung und Aktualisierungen. Genehmigt von der DV des SMV am 20.03.2021
18.03.23	Anpassungen an das neue RDM. Genehmigt an der DV des SMV am 18.03.2023